



Aktualisierung des Asylgesetzes [AsylG]

Antragstitel: Aktualisierung des Asylgesetzes

Antragsteller: Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, Leon King und den Bundesminister für Justiz, Fabian Leybrock

Der Bundestag möge folgendes Asylgesetzes beschließen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer die einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland stellen.**
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.**

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

- (1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.**
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.**
- (3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.**

§ 3 Flüchtlingseigenschaften

- (1) Nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) gilt ein Ausländer als Flüchtling wenn er aus begründeter Furcht vor Verfolgung seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmen sozialen Gruppe den Schutz seines Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht in Anspruch nehmen kann oder will.**
- (2) Als Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die**
 - 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder**
 - 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.**

3. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
4. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
5. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
6. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
7. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
8. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Satz 1 gilt auch für Ausländer, die zu andere zu den genannten Straftaten angestiftet oder sich in irgendeiner Weise daran beteiligt wird.

(4) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

(5) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.

§ 4 Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität,

gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

a. die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

b. die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

§ 5 Behörden

(1) Über Asylanträge entscheiden das Ankunftszentrum und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

(2) Ankunftszentren führen die Erstprüfung durch und nehmen Ausländer die neu in die Bundesrepublik eingereist sind, auf.

(3) Das Ankunftszentrum und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind dem Bundesministerium für Inneres unterstellt.

(4) Die Ankunftszentren werden von den Bundesländern betrieben und sind so einzurichten, dass Ausländer sie einfach und unkompliziert erreichen können.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Die Erstprüfung nach § 12 wird vom Ankunftszentrum durchgeführt.

(2) Eingereiste Ausländer die einen Asylantrag gestellt haben werden während der A-Stufe nach § 9 Absatz 2 sind im Ankunftszentrum unterzubringen.

(3) Die Entscheidung über die Erstprüfung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

(4) Die zweite Anhörung nach § 13 wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt.

(5) Für die Koordination von Abschiebungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

(6) Die Ausweise nach § 9 werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellt.

(7) Die Unterbringung von Flüchtlingen, sobald sie das Ankunftszentrum verlassen, obliegt den Bundesländern.

§ 7 Erhebung von Daten

- (1) Ankunftscentren und das Bundesamt für Migration sind dazu berechtigt, personenbezogene Daten von Asylbewerbern einzusehen, zu speichern und zu vervielfältigen. Der Asylbewerber muss vor der Freigabe seiner Daten ausdrücklich darauf hingewiesen werden.**
- (2) Der Austausch personenbezogener Daten zwischen Bundesamt, Grenzbehörde und Ankunftscentrum, welcher einem verwaltungstechnischen Zweck dient, ist möglich.**
- (3) Die Grenzbehörden handeln nach geltendem Recht, eventuell erhobene Daten sind spätestens nach der Übergabe an ein Ankunftscentrum vollständig zu löschen.**
- (4) Ankunftscentren und das Bundesamt dürfen Personalausweis und andere Dokumente einziehen und so lange wie nötig verwahren.**
- (5) Alle Daten müssen spätestens 10 Jahre nach komplettem Abschluss aller Verfahren gelöscht werden.**

§ 8 Erkennungsstufen

- (1) Zur besseren Organisation wird der aktuelle Verfahrensstand in Stufen eingeteilt. Die Erkennungsstufen A, B, V und Z dienen zur schnellen Erkennung des aktuellen Verfahrens.**
- (2) A Stufe: Ein Asylsuchender wird umgehend nach seiner Ankunft der A-Stufe zugewiesen. Diese Erkennungsstufe zählt bis zur Annahme oder Ablehnung des Asylantrages. Die Ankunft, die Erstprüfung sowie die zweiten Anhörung gehören zur Erkennungsstufe A.**
- (3) Ein angenommener Asylsuchender erhält die Erkennungsstufe B.**
- (4) Ein abgelehnter Asylsuchender, der aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden kann, wird der Erkennungsstufe V zugewiesen. Vor seiner eventuell später erfolgenden Abschiebung muss er erneut geprüft werden und erhält die B- oder Z-Stufe.**
- (5) Ein Asylsuchender der abgeschoben wird, wird der Erkennungsstufe Z zugeteilt.**

§ 9 Asylausweise

- (1) Asylausweise sind Identitätspapiere, die ein Asylsuchender zur Erkennung und Identitätsfeststellung seiner Stufe entsprechend erhält.**
- (2) Asylausweise sind nach den Angaben des Asylsuchenden auszufüllen, wenn diese bestätigt sind. Nicht bekannte oder unbestätigte Angaben werden im Ausweis als FEHLEND gekennzeichnet.**
- (3) Ein Asylausweis umfasst:**
 - 1. Aktuelle Stufe**
 - 2. Vor und Zuname**
 - 3. Alter**
 - 4. Herkunftsland**
 - 5. Adresse der zuständigen Behörde**
 - 6. aktueller Wohnort**
- (4) Nach positiver Erstprüfung erhält der Asylsuchende einen Aufenthaltsausweis (A-Ausweis). Dieser berechtigt den Asylsuchenden zum Aufenthalt in Deutschland, zum Verlassen des Ankunftscentrums und dient der Identitätsfeststellung.**
- (5) Bei einem positiven Asylantrag (B-Stufe) erhält der Ausländer einen Bestätigungsausweis (B-Ausweis). Dieser berechtigt den Asylsuchenden zum Aufenthalt**

in Deutschland, zur freien Bewegung in der Bundesrepublik, dem Abschließen von Verträgen und dient der Identitätsfeststellung. Mit zugehöriger Arbeitsbewilligung dient er als Arbeitserlaubnis für alle Branchen. Der B-Ausweis berechtigt den Ausländer zum Beginn einer Schulausbildung oder einem Studium sowie zur Reise in und aus der Bundesrepublik. Ein B-Ausweis muss vollständig sein, sonst verliert er gewisse Befugnisse, was vom BAMF entschieden wird.

(6) Ein Asylsuchender mit abgelehntem Asylantrag ohne Abschiebung erhält einen Vorläufigen-Ausweis (V-Ausweis.) Dieser berechtigt den abgelehnten Asylbewerber zur eingeschränkten Bewegungsfreiheit in Deutschland, und dient der Identitätsfeststellung. Mit zugehöriger Arbeitsbewilligung dient er als vorläufige Arbeitserlaubnis.

§ 10 Antragstellung

(1) Ein Asylantrag kann bei der Einreise bei der Zollbehörde, im Ankunftszentrum oder beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden.

(2) Stellt der Ausländer den Antrag bei der Grenzbehörde, hat diese nach geltendem Recht zu handeln.

(3) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,

2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird, oder

3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(4) Der Ausländer ist zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(5) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder

2. das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.

(6) Die Grenzbehörde hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.

(7) Nach der Antragstellung wird der Asylsuchende umgehend an das nächste Ankunftszentrum überwiesen. Eventuell erfasste Daten werden mit überwiesen.

§ 11 Erstaufnahme

(1) Umgehend nach Ankommen des Asylsuchenden ist ihm in Ankunftszentrum ein Platz zuzuweisen, in dem er die Zeit der Erstprüfung verbleibt.

(2) Der bei der Einreise gestellte Asylantrag wird vorerst verwahrt.

(3) Die von der Grenzbehörde genommenen Daten werden verwendet und gegeben falls ergänzt. Diese umfassen:

1. Identität

2. Fingerabdrücke
3. sämtliche mitgeführten Dokumente
- (4) Die erfassten Daten werden zur Erstprüfung verwendet und dem Asylantrag beigelegt.
- (5) Bei der Erstaufnahme wird eine Befragung durchgeführt, befragt werden:
 1. Reiseweg
 2. Asylgrund
 3. Sprache
 4. Identität
 5. frühere Aufenthaltsorte
 6. Gesundheitszustand.

§ 12 Erstprüfung

- (1) Nach Erfassung der Daten und der Befragung werden diese Daten vom Ankunftszentrum auf eventuelle Unstimmigkeiten, falsche Angaben und auf generelle Richtigkeit überprüft. Hierbei werden alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Angabenüberprüfung eingesetzt.
- (2) Der Asylantrag ist nicht Teil der Erstprüfung.
- (3) Eine Erstprüfung fällt negativ aus, wenn:
 1. Der Asylsuchende in einem Land strafrechtlich verfolgt wird oder zu einer Haftstrafe von über drei Jahren verurteilt wurde
 2. Der Asylsuchende bereits in einem anderen europäischen Land mit dem die Bundesrepublik ein Rückführungsabkommen geschlossen hat, registriert wurde. Zu diesen Ländern gehören [Stand: 01.9.2018]:
 - a) Spanien
 3. Widersprüchliche oder falsche Angaben getätigt wurden
 4. Der Asylantrag wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen gestellt wurde
 5. Das Ankunftszentrum einen anderen für sie ausschlaggebenden Grund zur Ablehnung hat, welcher dem deutschen Recht folgt.
- (4) Eine negative Erstprüfung muss dem Asylsuchenden ausführlich und verständlich begründet werden.
- (5) Bei der negativen Erstprüfung wird der Asylantrag abgelehnt und der Asylsuchende wird der der Sachlage entsprechenden Stufe zugeteilt.
- (6) Bei einer positiven Erstprüfung erhält der Asylsuchende nach § 10 einen A-Ausweis und wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überstellt.
- (7) Nach einer positiven Erstprüfung ist das Bundesland für die Unterkunft zuständig.

§ 13 Zweitanhörung

- (1) Die Zweitanhörung ist Teil der A-Stufe. Sie wird nach positiver Erstprüfung vom BAMF durchgeführt.
- (2) Nach der Zuteilung des Asylbewerbers findet eine Zweitanhörung statt. Inhalte dieser alle nach § 11 Abs. 5 in der Erstanthörung thematisierte Themen sowie eine Ausführlichere Beschreibung von,
 1. Asylgründen
 2. Fluchtweg.
- (3) Jedes Dokument, welches die Aussagen des Asylbewerbers bestätigt oder unterstreicht, ist Teil der Zweitanhörung. Dazu gehören unter anderem
 1. Polizeivorladungen
 2. Gerichtsurteile
 3. Arztzeugnisse

4. Bilder, Texte und Grafiken

(4) Bei dieser Anhörung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Asylbewerber unterschrieben.

(5) Anhand aller vom Asylbewerber gemachten Aussagen wird der Asylantrag vom BAMF geprüft. Dabei sind die geltenden Vorgaben einzuhalten, diese bleiben mit diesem Gesetz unverändert.

§ 14 Angenommener Asylantrag

(1) Wird ein Asylantrag angenommen, so wird dies dem Asylbewerber umgehend mitgeteilt.

(2) Es wird dem Asylbewerber ein B-Ausweis zugeteilt.

(3) Es wird nach Aufenthaltsgesetz verfahren.

§ 15 Abgelehnter Asylantrag

(1) Ein Asylantrag, welcher vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wird, kann nicht erneut gestellt werden.

(2) Die Ablehnung muss umfassend begründet und dem Asylbewerber verständlich erläutert werden.

(3) Auf einen abgelehnten Asylantrag folgt eine Abschiebung.

(4) Der Asylbewerber wird nach Sachlage der V- oder Z-Stufe zugeteilt.

§ 16 Abgelehnter Asylantrag ohne Abschiebung: V-Stufe

(1) Ein abgelehnter Asylbewerber wird der V-Stufe zugeteilt, wenn die Abschiebung aus ethischen und rechtlichen Gründen nicht erlaubt oder aus technischen Gründen nicht Durchführbar ist.

(2) Ein Asylbewerber der V-Stufe erhält einen V-Ausweis.

(3) Ein Asylbewerber der V-Stufe hält sich in der zugeteilten Asylunterkunft auf.

(4) Ein Asylbewerber der V-Stufe erhält eine vorläufige Arbeitsbewilligung, darf die Bundesrepublik nicht verlassen und muss sich alle 7 Tage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge melden.

(5) Ist die Abschiebung wieder durchführbar, wird eine Anhörung nach § 13 durchgeführt. In dieser wird insbesondere über das Integrationsbestreben des Asylbewerbers geurteilt.

(6) Anhand dieser Anhörung wird über eine Zuteilung zur B-Stufe oder Z-Stufe entschieden.

§ 17 Abschiebung: Z-Stufe

(1) Nach Sachlage wird vom BAMF eine Frist zugeteilt, in der die Rückführung durchgeführt werden muss.

(2) Es wird nach geltendem Recht gehandelt.

§ 18 Einspruch

(1) Asylbewerber sind berechtigt, gegen alle Entscheidungen des Ankunftsentrums und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen zu klagen. Die Einsprüche sind beim jeweiligen Verwaltungsgericht des Landes zu erheben.

(2) Gegen eine negative Erstprüfung kann innerhalb von 7 Tagen Einspruch erhoben werden.

(3) Gegen einen abgelehnten Asylantrag mit Abschiebung kann innerhalb von 31 Tagen Einspruch erhoben werden.

(4) Gegen eine vorläufige Aufnahme ist nur im Ausnahmefall eine Klage zulässig, diese muss innerhalb von 31 Tagen erfolgen.

§ 18 Gesetzesverpflichtungen

(1) Es handelt sich bei diesem Gesetz um eine komplett neue Art des Asylverfahrens. Treten bei der Durchführung dieses Gesetzes Probleme auf, ist dies an das Bundesinnenministerium zu melden.

Das Bundesministerium für Inneres ist verpflichtet, dieses Gesetz laufend zu aktualisieren und bei Problemen sofort Änderungen vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1.4.2019 in Kraft.